

Beschluss der Landesversammlung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

23./24. März 2018, Neukieritzsch

WAHLORDNUNG

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen, die durch die Landesversammlung durchzuführen sind, sofern nicht eigenständige Wahlordnungen für bestimmte Wahlen beschlossen wurden. Die §§ 1 und 1a dieser Wahlordnung finden sinngemäße Anwendung für schriftliche Abstimmungen im Sinne der Geschäftsordnung.

(2) Wahlen und schriftliche Abstimmungen sind geheim mit Stimmzetteln oder mit einem elektronischen Abstimmungssystem durchzuführen. Für die Durchführung von Wahlen oder schriftlichen Abstimmungen ist eine Wahlkommission zu bestimmen.“

(3) Die Wahlen werden durch das Präsidium der Landesversammlung geleitet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für Ämter, Positionen und Delegierungen haben die Möglichkeit sich in angemessener Zeit vorzustellen und auf Fragen zu antworten. Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der Fragen und die zur Verfügung stehende Antwortzeit entscheidet die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlkommission ist öffentlich.

„§ 1a Wahlen und Abstimmungen mit elektronischen Abstimmungssystemen

(1) Wahlen und schriftliche Abstimmungen können mit elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden, sofern die Landesversammlung dies beschließt.

(2) Beim Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe jederzeit geheim und anonym erfolgt und alle abgegebenen Stimmen im Saal erfasst werden.

(3) Es ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.

(4) JedeR Delegierte hat das Recht, das zur Abstimmung notwendige Identifikationsmedium frei auszuwählen und dieses auch während der Sitzung auszutauschen.

(5) Vor dem Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems wird das System ausführlich erklärt und eine

Testabstimmung durchgeführt.“

§ 2 Mindestquotierung

(1) Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

(2) Sollten weniger weibliche Bewerbungen für zu wählende Ämter oder Positionen eingegangen sein, als zur Mindestquotierung erforderlich sind, treten zunächst vor Eintritt in das Vorstellungs- und Wahlverfahren die anwesenden weiblichen Delegierten zusammen und entscheiden mit einfacher Mehrheit darüber,

- ob und wie viele Plätze von der Quotierung entbunden werden, so dass Plätze, die nicht ausschließlich Frauen zustehen, auch dann besetzt werden können, wenn dadurch die Mindestquotierung nicht gewahrt wird oder

- ob und wie viele Frauen zustehende Plätze mit Männern besetzt werden können.

(3) Absatz 2 findet für die Wahlen zum Landesvorstand keine Anwendung.

§ 3 Wahlen zum Landesvorstand

(1) Die Wahlen zum Landesvorstand und die Vorstellung der BewerberInnen erfolgen getrennt nach zu besetzenden Ämtern. Zuerst sind die Ämter der LandesvorstandssprecherInnen zu wählen. Anschließend ist die/der SchatzmeisterIn zu wählen. Danach erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsplätze, wobei zuerst jene Plätze in einem eigenständigen Wahlgang zu wählen sind, die zum Erreichen der Mindestquotierung mit Frauen zu besetzen sind. Gibt es für die Ämter der weiteren Vorstandsmitglieder nicht mehr Bewerbungen, als Plätze zu vergeben sind, können die Wahlgänge auf Vorschlag des Präsidiums in einem Wahlvorgang, jedoch auf getrennten Stimmzetteln erfolgen.

(2) JedeR stimmberechtigte Delegierte kann innerhalb eines Wahlgangs maximal so viele Stimmen abgeben, wie in diesem Plätze zu vergeben sind. Es können die Stimmen einzelnen BewerberInnen gegeben werden oder in Bezug auf alle zur Wahl stehenden BewerberInnen mit Enthaltung oder mit Nein gestimmt werden.

(3) Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller BewerberInnen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

- Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger BewerberInnen als Plätze zu vergeben sind, findet ein

zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten BewerberInnen erneut antreten können.

- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen BewerberInnen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten BewerberInnen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.
- Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

§ 4 Wahlen zum Landesparteirat

(1) Die Mitglieder des Landesparteirates werden in zwei voneinander getrennten Wahlvorgängen durch die Landesversammlung gewählt. Zunächst werden jene Plätze besetzt, die aus der Vorschlagsliste nach § 12 Abs. 3 Satz 4 der Satzung gewählt werden. Anschließend werden die weiteren Plätze besetzt, die nicht aus der Vorschlagsliste gewählt werden müssen.

(2) Für die Vorschlagsliste kann jeder Kreisverband sowie die GRÜNE JUGEND Sachsen jeweils maximal eine Person benennen. Die jeweiligen Vorschläge müssen dem Landesvorstand bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landesversammlung, auf der die Plätze zu wählen sind, vorliegen.

(3) Im ersten Wahlvorgang werden zunächst jene Plätze, die aus der Vorschlagsliste zu besetzen sind, gewählt, welche ausschließlich Frauen zustehen. Anschließend erfolgt die Wahl der weiteren Plätze, die aus der Vorschlagsliste zu besetzen sind.

(4) Im zweiten Wahlvorgang werden die weiteren Plätze des Parteirates gewählt, die nicht aus der Vorschlagsliste zu besetzen sind, wobei auch hier zunächst jene Plätze zu wählen sind, die ausschließlich Frauen zustehen. Im ersten Wahlvorgang nicht besetzte Plätze können nicht im zweiten Wahlvorgang besetzt werden.

(5) Für die Entbindung von Plätzen von der Mindestquotierung gilt § 2 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass eine Freigabe von Plätzen nur innerhalb der jeweiligen Wahlvorgänge erfolgen kann.

(6) Für das Wahlverfahren finden die Regelungen zur Wahl des Landesvorstandes nach § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(7) Im Falle der Nachwahl von Plätzen, welche aus der Vorschlagsliste zu besetzen sind, können nur jene

Kreisverbände nach Absatz 2 Satz 1 Vorschläge benennen, die nicht bereits durch eines ihre Mitglieder auf der Grundlage von Absatz 1 Satz 2 im Landesparteirat vertreten sind. Die GRÜNE JUGEND Sachsen kann hierfür einen Vorschlag nur dann benennen, wenn nicht bereits eine Person aus der Vorschlagsliste auf ihren Vorschlag hin gewählt worden ist.

§ 5 Aufstellung von Landeslisten zu Bundes- oder Landtagswahlen

Für das Wahlverfahren zur Aufstellung von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Sächsischen Landtag sind durch die aufstellungsberechtigten Mitglieder der jeweiligen Landesvertreterversammlung mit einfacher Mehrheit eigenständige Wahlordnungen für die jeweilige Versammlung zu beschließen.

§ 6 Sonstige Wahlen

(1) Für die Wahlen in sonstige Ämter und Positionen, sowie für die Vergabe von Voten finden die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(2) Ist bei einer Wahl die Ermittlung einer Reihenfolge der Gewählten notwendig, so ergibt sich die aus der Zahl der Stimmen, die auf die jeweiligen BewerberInnen entfallen sind.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Landesversammlung in Kraft. Die „Wahlordnung Landesvorstand“, welche am 16. Januar 2010 in Dresden verabschiedet wurde, tritt außer Kraft.

(2) Für Nachwahlen zum Landesparteirat findet diese Wahlordnung bis zu seiner Neuwahl nach § 22 Abs. 1 der Satzung keine Anwendung. Die „Wahlordnung zum Parteirat“, welche am 16. Januar 2010 in Dresden verabschiedet wurde, tritt mit Ladung der Landesversammlung, auf der die Neuwahl des Landesparteiirates nach § 22 Abs. 1 durchgeführt wird, spätestens jedoch zum 31.03.2018 außer Kraft und findet bis dahin gemäß § 22 Abs. 4 der Satzung für die Nachwahlen zum Landesparteirat Anwendung.